

der Verfassung der SSSR. von 1922/23 hervorgehoben, daß dieses neue russische Gemeinwesen, so sehr es ein wohl geordnetes und in seinen äußeren Formen den alten Staaten und Staatenverbindungen Europas, Amerikas, Afrikas und Australiens vielfach vergleichbares Staatsgebilde darstellt, in seinem innersten Wesen doch etwas Eigenartiges und Neues ist, was mit den alten bürgerlichen Staatsrechtsbegriffen nicht mehr in seiner wirklichen Bedeutung erfaßt werden kann. Etwas ganz Ähnliches gilt auch für diese neue Sowjetgesetzlichkeit in der inneren Verfassung der SSSR. Der Sinn dieser neuen „revolutionären Gesetzlichkeit“ besteht ebenso wenig in einer einfachen Wiederherstellung des in der Revolution zerschlagenen alten bürgerlichen Rechts, wie etwa der Sinn der neuen ökonomischen Politik Sowjetrußlands in einer einfachen Wiederherstellung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung besteht. Er besteht vielmehr darin, daß in der gegenwärtigen Phase der Entwicklung des neuen russischen Gemeinwesens jene neuen Verhältnisse, die durch die Revolution und die neue Wirtschaftspolitik der revolutionären russischen Sowjetregierung geschaffen worden sind, auch ihren entsprechenden Ausdruck in dauernden Gesetzen und ihren Schutz durch eine geordnete Rechtspflege finden sollen. Und wenn auch die reorganisierten Gerichte des russischen Staates heute nicht mehr, wie es in den früheren Justizdekreten hieß, nach ihrem „revolutionären Gewissen“ und dem „revolutionären Rechtsbewußtsein“, sondern in erster Linie „nach den bestehenden Gesetzen und nach den Verordnungen der lokalen Organe, die innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen sind“, das Recht sprechen sollen, so sind doch diese Gesetze heute selbst nicht mehr die alten bürgerlichen Gesetze, sondern revolutionäre Gesetzbücher, in denen das neue revolutionäre Recht sich in bestimmten Formen konkretisiert und befestigt hat. Und nach wie vor der Herstellung dieser „revolutionären Gesetzlichkeit“ bleibt der Richter angewiesen, in solchen Fällen, wo die Gesetze und Verordnungen zur Entscheidung einer Sache nicht ausreichen, sich bei seiner Entscheidung leiten zu lassen von den allgemeinen Grundsätzen des Sowjetrechts und der allgemeinen Politik der Arbeiter- und Bauernregierung.

Dr. J. Lenski (Berlin):

Zur Frage der Gesetzlichkeit in der Union der SSR.

Es ist für niemanden ein Geheimnis — und auch die Sowjetmacht selbst macht daraus kein Geheimnis, daß die Grundlinien sowohl der inneren, als auch der Außenpolitik der UdSSR, von der Kommunistischen Partei Rußlands, also der regierenden Partei der Union der SSR, bestimmt werden.

Es ist daher außerordentlich bezeichnend, daß eine der Fragen der kurzen Tagesordnung der letzten (14.) Parteikonferenz der Kommunistischen Partei Rußlands die Spezialfrage der „revolutionären Gesetzlichkeit“ zum Gegenstand hatte.

Den Bericht über diese Fragen erstattete eines der einflußreichsten Mitglieder des Volkskommissariats für die Arbeiter- und Bauern-Inspektion und der Zentral-Kontrollkommission, A. Soltz.

Eine Diskussion hat der Bericht nicht hervor-

gerufen, was aber nur als Beweis dafür dienen kann, daß der Bericht von Soltz die Politik der KPR. in so autoritativer und unbestreitbarer Form zum Ausdruck brachte, daß weder das Bedürfnis, noch der Wunsch vorlag, über diese Frage eine Diskussion zu eröffnen.

Wie verhält es sich nun mit der Gesetzlichkeit in der Union der SSR.? Warum ist diese Frage gerade jetzt auf die Tagesordnung der Parteikonferenz gesetzt worden?

Die Revolution hat alle Grundpfeiler und alle Gesetze des alten Rußlands von Grund auf zerstört. Der ausgesprochene Zweck der Revolution war, alle Gesetze zu zerstören, die vom vorrevolutionären Rußland geschaffen waren und das Prinzip der Herrschaft des selbtherrlichen Grundbesitzertums über die Volksmassen verkörperten.

Die auf die Revolution folgenden Jahre des Bürgerkrieges trugen wenig zur Schaffung und Konsolidierung einer stabilen gesetzlichen Ordnung sowie überhaupt zur Erhöhung der Gesetzlichkeit im Lande bei. Es gab nur ein Gesetz, eine Gesetzlichkeit, nämlich die Interessen der Revolution, der Schutz der Revolution gegen ihre unzähligen Feinde, die gegen sie vordrangen. In einem Lande, in dem das Feuer der Revolution und des Bürgerkrieges brennt, in dem Leben und Gut eines jeden nur der Revolution gehört, — in einem solchen Lande kann es selbstverständlich keine stabile Ordnung der Dinge, die die Gesetzlichkeit dieses Landes bilden, geben.

Einen deutlichen Umschwung brachte das Jahr 1921, als einerseits der Bürgerkrieg faktisch zu Ende war und andererseits die sogenannte „neue ökonomische Politik“ verkündet wurde.

Nach der Konfiszierung des gesamten Großbesitzes (Fabriken, Werke, Land, Banken usw.) bedeutete die neue ökonomische Politik die Rückkehr zu normalen bürgerlichen Eigentumsformen, also zur Anerkennung des Eigentumsrechtes, des Rechtes der freien Verfügung der Bürger über ihr Eigentum, des Rechtes des Kaufes und Verkaufes, kurzum, die Rückkehr zu bürgerlichen Formen des Warenaustausches.

Die neue ökonomische Politik, deren größter Gründer und Leiter Lenin war, wollte hauptsächlich (wenn nicht ausschließlich) die Interessen des kleinbürgerlichen russischen Bauerntums, das, wie das Bauerntum eines beliebig anderen Landes, durchaus nicht sozialistisch gesinnt ist, wahren.

Der neuen ökonomischen Politik Lenins gelang es, den Arbeiter- und Bauern-Block, der nach der Idee Lenins und der KPR. den Grund- und Eckpfeiler der Sowjetmacht bildet, aufrechtzuerhalten und zu festigen.

Es ist selbstverständlich, daß die Rückkehr zu mehr oder weniger friedlichen Lebensverhältnissen die Schaffung einer Grundlage für diese neuen Lebensformen, d. h. die Schaffung von Gesetzen, einer Gesetzlichkeit gebieterisch verlangte.